

# Statuten des Vereins

## Briquitta

### Food Coop für Ernährungssouveränität und solidarökonomische Lebenskultur

ZVR-Zahl: 1263801242

04.06.2020

## I. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein trägt den Namen „Briquitta – Food Coop für Ernährungssouveränität und solidarökonomische Lebenskultur“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Wien.

(3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich, Europa und die ganze übrige Welt.

(4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt, aber auch nicht ausgeschlossen.

### § 2 Zweck & Ziele

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach §§ 34 ff. BAO:

- Förderung und Stärkung der Infrastruktur nachhaltiger und solidarischer Lebensmittelversorgung,
- Förderung von kleinräumig und vielfältig strukturierter, biologisch-ökologischer Landwirtschaft,
- Förderung ressourcenschonender Formen von Produktion, Transport und Verteilung der Lebensmittel,
- Förderung regional angepasster Sortenvielfalt,
- Förderung fairer Arbeitsbedingungen und gerechter Bezahlung in der Landwirtschaft,
- Schutz der Umwelt und der Artenvielfalt vor Bedrohung durch intensive Landwirtschaft,
- Förderung artgerechter Tierhaltung,
- Förderung des gemeinschaftlichen Lebens und sozialen Zusammenhalts auf lokaler und regionaler Ebene (Vernetzung in der Nachbarschaft, Förderung der "Grätzlbildung"),
- Stärkung des allgemeinen Umwelt-, Gesundheits- und Ernährungsbewusstseins.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(2) Der Vereinszweck soll durch die gemäß Abs. 3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(3) Als ideelle Mittel dienen:

- a. Vorträge und Versammlungen, Exkursionen, Diskussionsrunden
- b. Veranstaltung von Workshops und Seminaren,
- c. Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation,
- d. Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen,
- e. Kooperationen mit Lebensmittelproduzent\*innen,
- f. Förderung von, Mitwirkung in und Gründung von regionalen Netzwerken zur Kooperation von Konsument\*innen und nach im Plenum festgelegten Maßstäben arbeitenden Betrieben,
- g. Ermöglichung eines direkten Zugangs nach zu im Plenum festgelegten Kriterien produzierten Lebensmitteln,
- h. Einrichtung einer Bibliothek,
- i. Aktionen.

(4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Einschreibgebühren,
- b. Mitgliedsbeiträge,
- c. Ehrenamtliche Arbeitsleistungen,
- d. Subventionen öffentlicher und privater Stellen,
- e. Sachspenden,
- f. Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen, eigenen Unternehmungen und sonstigen Zuwendungen,
- g. Schenkungen,
- h. Erbschaften,
- i. Fundraising,
- j. Crowdfunding,
- k. Flohmärkte,
- l. Nutzung von Räumlichkeiten zur Verteilung von Lebensmitteln an Mitglieder und zur Abhaltung von Workshops und Informationsveranstaltungen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Vereins können alle werden, die im Sinne des genannten Zwecks aktiv tätig sein wollen und keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder umweltzerstörerischen Absichten und Praktiken verfolgen.

Bei den Mitgliedern wird unterschieden zwischen:

- a. Ordentliche Mitglieder können alle eigenberechtigten natürlichen oder juristischen Person werden. Eine aktive Beteiligung an der Vereinsarbeit wird vorausgesetzt.
- b. Fördermitglieder können alle eigenberechtigten natürlichen oder juristischen Person werden.

## **§ 5 Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft**

(1) Kriterien für die Aufnahme sind die in § 4 genannten, sowie die durch die Vereinspraxis § 9 Abs. 2 definierten.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt laut Vereinspraxis § 9 Abs. 2, frühestens mit der Eintragung in die Mitgliederliste, sowie der ersten Zahlung des Mitgliedsbeitrages bzw. der Einschreibgebühr.

## **§ 6 Erwerb einer Fördermitgliedschaft**

(1) Kriterien für die Aufnahme sind die in § 4 genannten, sowie die durch die Vereinspraxis § 9 Abs. 2 definierten.

(2) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet das Plenum.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Ein Austritt muss dem Koordinationsteam bekanntgegeben werden. Näheres bestimmt die Vereinspraxis § 9 Abs. 2.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es seinen\*ihren durch die Satzung oder sonstig übernommenen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt.

(4) Über Ausschlüsse entscheidet das Koordinationsteam. Betroffene und alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Anhörung.

# **III. Rechtsverhältnisse der Mitglieder / Haftung**

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied soll vor allem durch seine\*ihre persönliche Mitarbeit den Zweck des Vereins nach seinen\*ihren Kräften unterstützen und alles unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(3) Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres bestimmt die Vereinspraxis § 9 Abs. 2.

(4) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins ebenso berechtigt wie zur Nutzung von Einrichtungen des Vereins.

(5) Das aktive und passive Wahlrecht und die Bekleidung von Funktionen im Verein stehen allen ordentlichen Mitgliedern offen. Fördermitglieder genießen ein Recht auf Anhörung.

(6) Jedes Mitglied ist im Verein gleich haftbar. Eine mögliche Haftung des Koordinationsteams gegenüber Dritten wird auf alle Vereinsmitglieder gleich verteilt, sofern das Koordinationsteam nicht grob fahrlässig bzw. vorsätzlich gehandelt hat.

(7) Der Verein verpflichtet sich für die laufenden Zahlungsverbindlichkeiten (z.B. Miete, Strom, Gas, Wasser) entsprechende Rücklagen zu bilden. Diese Rücklagen sollen dazu dienen, bei etwaigem gleichzeitigem Austritt mehrerer Mitglieder laufende Zahlungsverpflichtungen einhalten zu können.

## **IV. Strukturen des Vereins**

### **§ 9 Organe und Instrumente des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (siehe § 11),
2. das Koordinationsteam (siehe §§ 12 und 13),
3. das Plenum (siehe § 14),
4. die Rechnungsprüfer\*innen (siehe § 15) sowie
5. das Schiedsgericht (siehe § 16).

(2) Die Vereinspraxis besteht primär aus Plenumsentscheidungen (siehe hierzu insbesondere § 14 Abs. 8 lit. c bis f) und wird in Form schriftlicher Protokolle festgehalten.

### **§ 10 Entscheidungsfindung**

(1) Soweit in diesem Statut Entscheidungen im Konsent vorgesehen sind, erfolgen diese nach folgendem Verfahren:

- a. Konsent bedeutet, dass nach eindeutiger und klarer Formulierung eines Entscheidungsvorschlages keine der anwesenden stimmberechtigten Personen ausdrücklich Einwände erhebt. In diesem Fall gilt der Vorschlag als angenommen und wird im Protokoll vermerkt.
- b. Bei Einwänden müssen diese begründet und diskutiert werden. Daraufhin wird ein neuer Entscheidungsvorschlag formuliert, in den die Ergebnisse dieser Diskussion einfließen, woraufhin abermals nach Konsent gefragt wird.
- c. Kann kein Konsent gefunden werden stehen 2 Möglichkeiten offen:
  - i. Ist die Entscheidung dringend, kann im Konsent eine sofortige Abstimmung über den letzten Entscheidungsvorschlag beschlossen werden. Es gilt Zweidrittelmehrheit.
  - ii. Ist die Entscheidung nicht dringend, kann im Konsent eine Vertagung beschlossen werden.
- d. Keine Entscheidung ist permanent. Jedes Mitglied kann Vorschläge vorbereiten und beim Plenum zur Entscheidung bringen.

(2) Grundsätzlich werden in der Mitgliederversammlung, im Koordinationsteam und im Plenum Konsensentscheidungen angestrebt.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das Versammlungsorgan des Vereins im Sinne des VerG 02.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt das Koordinationsteam und deren Mitglieder in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit.

(4) Sie hat außerdem das Recht, das Koordinationsteam oder einzelne Koordinationsteammitglieder ihres Amtes zu entheben, wobei die betroffenen Personen nicht stimmberechtigt sind.

(5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine\*n Bevollmächtigte\*n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.

(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt eine vom Koordinationsteam damit beauftragte Person.

(7) Der Mitgliederversammlung ist die Änderung der Statuten vorbehalten.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, im Konsent.

(9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung via Email, Forumsbeitrag oder Brief eingeladen wurden und dabei in der Einladung wesentliche und weittragende Tagesordnungspunkte welche schwerwiegende Änderungen des Vereins bewirken würden (insbesondere Statutenänderungen) angegeben sind. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden durch:

a. die ordentliche Mitgliederversammlung,

b. das Koordinationsteam,

c. das Plenum,

d. den\*die Rechnungsprüfer\*in,

e. wenn zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder dies vom Koordinationsteam schriftlich einfordern. In diesem Falle muss das Koordinationsteam die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen.

(11) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht den Verein mit Zweidrittelmehrheit aufzulösen.

(12) In Sonderfällen besteht die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung virtuell in Form einer Videokonferenz oder auf anderen elektronischen Wegen über einen im Plenum festgelegten Zeitraum abzuhalten, der allen stimmberechtigten Mitgliedern genügend Zeit zur Meinungsbildung bietet.

## § 12 Koordinationsteam

(1) Das Koordinationsteam ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des VerG 02.

(2) Die Funktionsperiode des Koordinationsteams beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Koordinationsteam setzt sich aus mindestens drei natürlichen Personen zusammen, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen. Angestrebt wird ein Team von fünf bis acht Personen.

(4) Das Koordinationsteam ist ein Team von gleichberechtigten Personen, die die Aufgaben der Repräsentation nach Außen, der Finanzverantwortung und des Schriftverkehrs abdecken.

(6) Dem Koordinationsteam obliegen die operative Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Ihm kommen darüber hinaus alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten bzw. der Vereinspraxis § 9 Abs. 2 einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(7) Die Tätigkeit des Koordinationsteams kann durch Beschlüsse des Plenums, insbesondere durch die Vereinspraxis oder Vetoentscheide, weiter eingeschränkt beziehungsweise definiert werden.

(8) Das Koordinationsteam entscheidet, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, im Konsent.

(9) Das Koordinationsteam ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Koordinationsteams eingeladen wurden und mindestens die Hälfte, aber wenigstens zwei Mitglieder anwesend sind. Weiters gelten Plenumsbeschlüsse – soweit erforderlich – auch als Koordinationsteamsbeschlüsse, sofern mindestens die Hälfte der Koordinationsteamsmitglieder anwesend ist.

(10) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt als Koordinationsteamkandidat\*in vorgeschlagen zu werden, oder sich selber vorzuschlagen.

(11) Über die Aufnahme von Koordinationsteamkandidat\*innen im laufenden Geschäftsjahr entscheidet das Plenum. Die Mitgliederversammlung bestätigt oder wählt das Koordinationsteam neu.

(12) Das Koordinationsteam besitzt das Recht, das Plenum und die Mitgliederversammlung einzuberufen.

### **§ 13 Vertretung des Vereins nach Außen**

(1) Die Mitglieder des Koordinationsteams führen gleichberechtigt die laufenden Geschäfte des Vereins und jedes Mitglied des Koordinationsteams ist berechtigt, den Verein alleine nach außen zu vertreten.

(2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern des Koordinationsteams.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich auf Beschluss des Koordinationsteams erteilt werden. Dieser Beschluss bedarf weiters der ausdrücklichen Zustimmung des Plenums.

(4) Die Mitglieder des Koordinationsteams sind zu ungeteilter Hand für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.

(5) Das Koordinationsteam ist dafür verantwortlich, dass Protokolle der Mitgliederversammlung und der Treffen des Koordinationsteams geführt werden.

(6) Bei Gefahr in Verzug ist das Koordinationsteam berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Plenum**

(1) Zur Teilnahme am Plenum sind alle Mitglieder berechtigt. Interessierte können von Fall zu Fall vom Plenum als Zuhörer\*innen oder Auskunftspersonen zugelassen werden.

(2) Das Stimmrecht ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

(3) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Recht auf Stimmübertragung wird durch die Vereinspraxis § 9 Abs. 2 definiert.

(4) Das Plenum ist das oberste Gremium des Vereins zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung.

(5) Plena finden regelmäßig statt. Angestrebt wird einmal im Monat, näheres bestimmt die Vereinspraxis § 9 Abs. 2.

(6) Die Einberufung erfolgt in der Regel automatisch entweder zu einem in der Vereinspraxis § 9 Abs. 2 festgelegten Termin/Wochentag, oder schriftlich via Email oder Forumsbeitrag zu einem anderen Termin.

(7) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens acht ordentliche Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als acht Personen anwesend, kann das Plenum trotzdem Beschlüsse treffen. Diese müssen aber für alle Mitglieder zugänglich gemacht werden, auf welchem Wege bestimmt die Vereinspraxis § 9 Abs. 2. Jedes Mitglied kann unter Anführung einer Begründung ein Veto gegen den

Beschluss einlegen. Beim nächsten Plenum muss unter Einbeziehung der Gegenargumente der Beschluss revidiert werden. Weitere Einsprüche sind dann nicht mehr möglich.

(8) Das Plenum hat folgende Aufgaben und Rechte:

- a. Wahl zusätzlicher Koordinationsteammitglieder während der laufenden Funktionsperiode des Koordinationsteams.
- b. Das Plenum besitzt ein absolutes Vetorecht bei allen Entscheidungen des Koordinationsteams. Mitglieder des Koordinationsteams sind bei Vetobeschlüssen nicht stimmberechtigt.
- c. Das Plenum beauftragt das Koordinationsteam oder andere Personen mit der Erledigung von Arbeiten, insbesondere der Vertretung des Vereins nach außen, und kann Bevollmächtigungen jederzeit widerrufen.
- d. Das Plenum dient der Koordination der vereinsinternen Arbeitsaufteilung.
- e. Das Plenum setzt die Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten fest.
- f. Das Plenum entscheidet über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern und legt gegebenenfalls verbindliche Standardprozeduren dafür fest.
- g. Das Plenum erlässt und ergänzt die Vereinspraxis § 9 Abs. 2, die insbesondere Beschlüsse betreffend lit. c bis f des vorliegenden Absatzes umfasst.

(9) Die Entscheidungen des Plenums erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, im Konsent.

(10) Das Plenum ist selbstständig dafür verantwortlich Protokoll zu führen.

(11) In Sonderfällen besteht die Möglichkeit, Plena online abzuhalten und Entscheidungen dementsprechend in adäquater Weise zu treffen.

## § 15 Rechnungsprüfer\*innen

(1) Mindestens zwei Rechnungsprüfer\*innen werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer\*innen dürfen nicht dem Koordinationsteam angehören, da dessen Tätigkeiten Gegenstand der Prüfung sind.

(2) Den Rechnungsprüfer\*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Koordinationsteam hat den Rechnungsprüfer\*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer\*innen haben dem Plenum und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Die Rechnungsprüfer\*innen können bei Gefahr im Verzug eine Mitgliederversammlung oder ein Plenum einberufen.

## § 16 Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht, sofern dies von einer der Parteien gewünscht wird.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Koordinationsteam zwei Mitglieder als Schiedsrichter\*innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied als Vorsitzende\*n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Es ist keine Stimmenthaltung möglich.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht den Verein aufzulösen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine\*n Abwickler\*in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese\*r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden. Wobei die Verwendung dieses Vermögens den in § 2 definierten Vereinszielen entsprechen muss.

(4) Das letzte Koordinationsteam hat die freiwillige Auflösung innerhalb der gesetzlichen Fristen, ersatzweise innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde anzuzeigen und auch sonstige vorgeschriebene Schritte (z.B. Veröffentlichungen in amtlichen Blättern) zu setzen.

### **§ 19 Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

(1) Statutenänderungen sind ab der Einreichung bei der Vereinsbehörde nach Ablauf der Frist gemäß § 13 Abs. 1 VerG oder mit früherer Erlassung eines Bescheides gemäß § 13 Abs. 2 VerG gültig. Im Innenverhältnis binden sich die Mitglieder jedoch bereits ab Kenntnisnahme der Beschlussfassung.